



An das
Personalmanagement

im Hause

Meldung Elternkarenz

gem. § 15 MSchG / § 3 VKG

Nähere Informationen zur Elternkarenz finden Sie auf Seite 2.

Nach- und Vorname: _____ Geb.Datum: _____

Institut/Abteilung: _____

Meldung einer Elternkarenz

Aufgrund der Geburt meines Kindes nehme ich im Anschluss an das Beschäftigungsverbot eine Karenz unter Entfall der Bezüge für mein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind:

Name des Kindes: _____ geboren am: _____

Dauer der Karenz von: _____ bis: _____

Die gesetzliche Schutzfrist nach der Geburt endet/e mit Ablauf des _____.

Hiermit bestätige ich, dass der andere Elternteil in dieser Zeit keine Karenz¹ beansprucht.

Verlängerung der gesetzlichen Elternkarenz

Innerhalb offener Frist² ersuche ich um Verlängerung der Karenz unter Entfall der Bezüge für mein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind:

Name des Kindes: _____ geboren am: _____

Derzeitige Karenz bis: _____

Verlängerung bis: _____

Hiermit bestätige ich, dass der andere Elternteil in dieser Zeit keine Karenz beansprucht.

Datum, Unterschrift
Mitarbeiter/in

Datum, Unterschrift
Leiter/in Organisationseinheit

Datum, Unterschrift
Departmentleiter/in

¹ gilt nicht im Falle des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson (siehe Seite 2 "Gleichzeitige Inanspruchnahme")

² die Verlängerung muss spätestens drei Monate vor Ablauf der gemeldeten Karenz bekannt gegeben werden.

Information zur Elternkarenz

Als Karenz wird der **Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts** bezeichnet.

Beginn und Dauer der Karenz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Karenz **bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres** (Tag vor dem zweiten Geburtstag) des Kindes, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Die Karenz muss **mind. zwei Monate** dauern.

Die Karenz beginnt für jenen Elternteil, der sie zuerst in Anspruch nimmt, frühestens mit dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt. Die Schutzfrist dauert in der Regel acht Wochen, kann aber auch länger dauern. Bei der Mutter kann die Karenz auch im Anschluss an einen Urlaub oder Krankenstand beginnen.

Teilung der Karenz

Die Karenz kann zwischen den Eltern zwei Mal geteilt werden, das heißt, dass insgesamt drei Karenzteile zulässig sind (z.B. Mutter/Vater/Mutter). Jeder Teil muss mindestens zwei Monate dauern.

Gleichzeitige Inanspruchnahme

Bei erstmaligem Wechsel der Karenz können die Eltern ein Monat gleichzeitig Karenz in Anspruch nehmen, wodurch sich die Maximaldauer der Karenz um ein Monat verkürzt. Sonst ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme nicht zulässig. Während der Inanspruchnahme einer gleichzeitigen Karenz kann nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Meldung der Karenz

Eine Karenz im Anschluss an die Schutzfrist muss die Mutter innerhalb dieser Frist, der Vater spätestens acht Wochen nach der Geburt der Arbeitgeberin bekannt geben.

Hat der Elternteil, der das Kind zunächst betreut, keinen Anspruch auf Karenz (z.B. Selbstständige, Studierende, Hausfrauen/Hausmänner), hat der andere Elternteil der Arbeitgeberin Beginn und Dauer der Karenz spätestens drei Monate vor dem Antritt der Karenz bekannt zu geben.

Bei geteilter Karenz muss jener Elternteil, der den nächsten Karenzteil übernimmt, bis spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Karenzteils der Arbeitgeberin Bescheid geben. Beträgt der im Anschluss an die Schutzfrist laufende Karenzteil weniger als drei Monate, so muss die Meldung des anschließenden Karenzteils noch während der Schutzfrist erfolgen.

Verlängerung der Karenz

Spätestens drei Monate vor Ende der gemeldeten Karenz können Mütter oder Väter der Arbeitgeberin bekannt geben, dass die Karenz verlängert wird. Dabei muss auch der gewünschte Verlängerungszeitraum (höchstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes) bekannt gegeben werden.

Beträgt die Karenz weniger als drei Monate, so muss die Verlängerung spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz mitgeteilt werden.

Aufschieben der Karenz

Beide Elternteile haben die Möglichkeit, drei Monate ihrer Karenz aufzuschieben. Diese aufgeschobene Karenz ist bis zum 7. Geburtstag des Kindes oder spätestens aus Anlass eines späteren Schuleintrittes zu verbrauchen. Der Gesamtanspruch auf Karenz wird dadurch nicht verlängert.

Beschäftigung während der Karenz

Mütter und Väter können während der Karenz eine geringfügige Beschäftigung ausüben, und zwar sowohl in dem Betrieb, in dem das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht, als auch bei einem anderen Arbeitgeber bzw. einer anderen Arbeitgeberin (Meldung Nebenbeschäftigung). Das Entgelt für diese Beschäftigung darf im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.

In Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Sie versichert sind oder zuletzt waren.

BVA - Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter: <https://www.bva.at>

WGKK - Wiener Gebietskrankenkasse: <https://www.wgkk.at>